

Ausgabe 05/2017

Altersdiskriminierende Besoldung

Urteil des BVerwG weitgehend im Sinne der hessischen Beamtinnen und Beamten

Nach der Rechtsprechung des BVerwG vom 6. April 2017 (BVerwG 2 C 11.16 und 2 C 12.16) kann man in kurzer Zusammenfassung feststellen, dass entsprechende Widersprüche/Anträge wegen altersdiskriminierender Besoldung einen Anspruch auf Entschädigung mit einem Betrag von 100 €/Monat begründen. Der Betrag von 100 €/Monat gilt unabhängig von Dienstgrad und Beschäftigungsumfang (Vollzeit oder Teilzeit) und muss nicht mehr versteuert werden. Ein individueller Anspruch auf die tatsächliche Besoldung aus der höchsten Dienstaltersstufe besteht nicht.

Bis hierher hat das BVerwG seine Entscheidung vom 11.5.2016 nur bestätigt.

Neu entschieden hat das BVerwG nun aber, dass eine Rückwirkung auf das gesamte zurückliegende Besoldungsjahr nicht gegeben ist. Entscheidend ist vielmehr das Eingangsdatum des Widerspruchs/Antrags bei der zuständigen Stelle.

Ob der Anspruch auf Entschädigung von 100 €/Monat auch für den Zeitraum nach Erreichen der höchsten Dienstaltersstufe unter altem Besoldungsrecht fortbesteht, bedarf noch der abschließenden Klärung.

Im Einzelnen:

Im Jahr 2006 ging im Zuge der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz auch für die Besoldung auf die Länder über. Bis zum Inkrafttreten eines neuen hessischen Besoldungsgesetzes am 1.3.2014, das seither die Besoldungshöhe anhand sog. Erfahrungsstufen regelt, galten die alten Bestimmungen

des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Festlegung der Besoldungshöhe nach Lebensalter (sog. Besoldungsdienstalter) fort.

Am 8.9.2011 urteilte der EuGH sinngemäß, dass die Gestaltung der Höhe der Besoldung nach Lebensalter (Regelung nach Dienstaltersstufen) nicht mit der entsprechenden EU-Richtlinie vereinbar sei und eine Altersdiskriminierung darstelle.

Damit stand fest, dass die hessische Beamtinnenbesoldung nach dem Dienstaltersstufenmodell nicht EU-Rechts-konform war.

Daraufhin hatte der dbb Hessen seinerzeit die Beamtinnen und Beamten, die sich noch nicht in der höchsten Dienstaltersstufe befanden, dazu aufgerufen, einen Widerspruch gegen ihre - offenkundig gegen Unionsrecht verstößende - Besoldung einzulegen und die individuelle Besoldung aus der höchsten Dienstaltersstufe zu beantragen.

Nach der damaligen Einschätzung war es ausreichend, bis zum Ende des jeweiligen Besoldungsjahres einen Widerspruch/Antrag einzureichen, um rückwirkend für das gesamte Haushaltsjahr seine Rechte zu wahren.

Nach den Bestimmungen des im Jahre 2006 in Kraft getretenen AGG, und hier nach § 15 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 war jedoch die Frist zur Geltendmachung eines entsprechenden Anspruchs zwei Monate nach der Entscheidung des EuGH abgelaufen, also am 8.11.2011.

Bis dahin bereits geltend gemachte Ansprüche standen nicht in Frage.

Jedoch war unklar, was mit den Widersprüchen/Anträgen geschehen sollte, die nach dem 8.11.2011 eingereicht wurden, denn auch nach der Entscheidung des EuGH wurde in Hessen zunächst kein neues Besoldungsgesetz erlassen, das die Altersdiskriminierung zeitnah beseitigt hätte.

Hierzu bestätigte das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit Schreiben vom 18.3.2013, dass Widersprüche/Anträge nicht beschieden werden und dass auf die Einrede der Verjährung im Hinblick auf § 204 BGB verzichtet wird.

Deshalb hatte der dbb Hessen die hessischen Beamtinnen und Beamten erneut auf die Sachlage hingewiesen und dargestellt, dass nach wie vor (also auch nach dem 8.11.2011) ein Widerspruch mit entsprechendem Antrag eingereicht werden kann.

Im Ergebnis bedeutete das, dass Widersprüche/Anträge bis zum Ende der Wirksamkeit des alten hessischen Besoldungsrechts gestellt werden konnten.

In der Zwischenzeit wurden weitere gerichtliche Entscheidungen getroffen:

So urteilte das BVerwG am 30.10.2014, dass kein Anspruch auf die individuelle Besoldung aus der höchsten Dienstaltersstufe besteht, sondern nur auf den Betrag von 100 €/mtl.

Am 9.2.2017 sprach das VG Frankfurt einem Kläger, den der dbb Hessen vertritt und der seinen Antrag am 30.12.2011 gestellt hatte, einen Anspruch auf 100 €/mtl. für den Zeitraum vom 1.1.2011 bis zum 28.2.2014 zu.

Der VGH hatte am 11.5.2016 zwei hessischen Klägern, die im Dezember 2012 einen Widerspruch eingelegt/Antrag gestellt hatten, einen Anspruch von Januar 2012 bis Februar 2014 zugesprochen.

Die Entscheidung des BVerwG vom 6.4.2017 ging auf die Klage dieser beiden Beamten zurück, führte aber zu einer Verkürzung der Rückwirkung auf zwei Monate. Ihnen steht somit ein Anspruch für den Zeitraum von November 2012 bis Februar 2014 zu, also 16 Monate x 100 € = 1.600 €.

Das BVerwG hat also mit seiner jüngsten Entscheidung - abweichend von der Rechtsprechung des VG Ffm. und des VGH - lediglich einen Anspruch rückwirkend auf zwei Monate anerkannt, nicht auf das gesamte Besoldungsjahr.

Nach uns vorliegenden Informationen wird das Land Hessen nunmehr - nach Vorliegen der Urteilsbegründung zur Entscheidung des BVerwG vom 6.4.2017 - die Bezügestelle anweisen, alle vorgelegten Widersprüche/Anträge nach den Vorgaben des BVerwG abzuarbeiten bzw. „zu bedienen“.

Dies wird naturgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen, weil jeder Antrag einzeln behandelt werden muss.

Erfahrungsgemäß wird es auch mehrere Wochen dauern, bis die Urteilsbegründung des BVerwG vorliegt.

Viele tausend hessische Beamtinnen und Beamten können sich nun auf eine durchaus nennenswerte Nachzahlung freuen, wenn sie den wiederholten Empfehlungen des dbb Hessen in der Vergangenheit gefolgt waren.

Mit der jüngsten Entscheidung des BVerwG wurde ein Schlusspunkt unter diese bislang streitige frühere Besoldungsregelung gesetzt.

.....

Freifahrtregelung für hessische Landesbedienstete

Derzeit erreichen uns viele Anfragen und Anregungen zur praktischen Ausgestaltung der Freifahrtregelung.

Das HMdIS ist dabei, die nötigen Maßnahmen auf den Weg zu bringen.

Wir möchten noch einmal auf folgende, uns bislang bekannte Aspekte hinweisen:

- Es soll eine „Freifahrtregelung“ auf den Weg gebracht werden, kein „Jobticket“
- Der ggf. eintretende wirtschaftliche Vorteil muss nicht individuell versteuert werden
- Sonstige steuerliche Entfernungspauschalen bleiben unberührt
- Als Legitimation zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel soll der Dienstaussweis dienen. Nach derzeitiger Planung sollen die Kolleginnen und Kollegen, die bislang nicht über einen Dienstaussweis verfügen, einen solchen bis zum Jahresende erhalten

- Für die Klärung aller Einzelheiten stehen noch rd. acht Monate zur Verfügung

Auch wenn wir zusätzliche Anforderungen sowie die Tatsache, dass nicht alle Beschäftigten in gleichem Maße von einer Freifahrtregelung profitieren können, durchaus nachvollziehen können, sollte es unser gemeinsames Anliegen sein, die Sache überhaupt erst einmal zur Umsetzung zu bringen.

Wir werden sukzessive alle offenen Fragen zusammentragen, beantworten und auf die Umsetzung notwendiger Maßnahmen hinwirken.

.....

85. Geburtstag Egon Hochstadt

Am 21. März 2017 feierte unser geschätzter Kollege Egon Hochstadt seinen 85. Geburtstag. dbb Landesvorsitzender Heini Schmitt übermittelte besonders herzliche Glückwünsche zu diesem Ereignis.

Egon Hochstadt war von 1973 bis 1993 Landesvorsitzender der DJG Hessen, er war 33 Jahre lang Mitglied des Landesvorstands und 20 Jahre lang Mitglied der Landesleitung des dbb Hessen. Außerdem gründete er den Tarifausschuss des dbb Hessen und stand diesem Gremium von 1983 bis zum Jahr 2000 vor.

Ebenso konnte Kollege Hochstadt im April 2017 seine 60-jährige (!) Mitgliedschaft in der DJG feiern.

DJG Bundesvorsitzender Emanuel Schmidt und DJG-Landesvorsitzender Rolf Krämer besuchten Egon Hochstadt aus diesem Anlass zu Hause und bedankten sich in aller Form für diese außergewöhnliche Treue zur Gewerkschaft.

Wir wünschen dem rüstigen Pensionär weiterhin alles Gute!

.....

Bezirksvertretertag dbb Osthessen

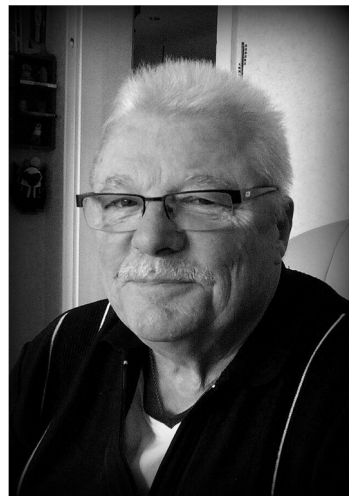
Am 30. März 2017 fand in Fulda der Bezirksvertretertag des dbb Osthessen unter der Leitung des Vorsitzenden, Kollegen Richard Thonius (zugleich stv. Landesvorsitzender des dbb Hessen und Landesvorsitzender der komba Gewerkschaft), statt.

Heini Schmitt war zu Gast und berichtete zu aktuellen Themen. Vor allem die Bewertung des Tarifabschlusses und der beabsichtigten Übertragung des Ergebnisses auf die Beamtenbesoldung nahmen breiten Raum im anschließenden Gespräch mit den anwesenden Kolleginnen und Kollegen ein.

.....

Nachruf Franz Knuth

Am 14. April 2017 verstarb unser geschätzter Kollege Franz Knuth im Alter von 72 Jahren nach kurzer, schwerer Krankheit.



Franz Knuth hat die Geschäftsstelle des dbb Hessen über viele Jahre als freier Mitarbeiter tatkräftig unterstützt. Er half bei der Organisation und der Durchführung unzähliger Veranstaltungen.

Seine sprichwörtliche Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit schätzten wir ganz besonders an ihm.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

.....

Aktuelles zu DAB plus (von Thomas Müller, stv. Landesvorsitzender und Pressesprecher des dbb Hessen)



Das Digitalradio bekommt in der Bundesrepublik immer mehr Zulauf. Bis heute ist fast überall in Deutschland der Radioempfang über DAB plus mit in Ballungsräumen mehr ansonsten etwas weniger Sendern möglich. Ausnahmen bilden die nordfriesischen Inseln mit den Halligen sowie Teile der Ostseeküste, insbesondere die Inseln Rügen und Usedom. Der Ausbau des Digitalnetzes ist nicht unumstritten, wird aber insbesondere von kleineren Radiosendern immer mehr gefordert und gefördert. Es wird sich mittelfristig durchsetzen, da die UKW-Frequenzen in der Qualität nicht mithalten können.

Im Ausland zeichnet sich derzeit kein einheitliches Bild ab. **Einzig in Norwegen** hat sich das **Digitalradio** durchgesetzt und fast vollständig das UKW-Netz ersetzt. Bis Ende des Jahres wird dort überall UKW abgeschaltet sein. Wer also in Norwegen Urlaub macht, muss sich vorsehen und gegebenenfalls um- oder aufrüsten.

In **Großbritannien** steht die Analogabschaltung unmittelbar bevor. Da bereits 90 Prozent der Haushalte auf digitalen Empfang umgestiegen sind.

In der **Schweiz** sollen bis 2019 alle UKW-Programme **auch** digital verbreitet werden. Das Ende für UKW ist für 2024 angekündigt.

In **Bulgarien** soll das Digitalradio 2020 eingeführt werden. Der Umstieg auf DAB+ ist aus finanziellen Gründen zu diesem Zeitpunkt aber unwahrscheinlich. In **Dänemark** wird eine Entscheidung über das Ende der UKW-Ära getroffen, wenn 50 Prozent aller Radioübertragungen digital empfangen werden. Dann sollen bis zum endgültigen Ende der UKW-Ausstrahlungen noch mindestens zwei Jahre vergehen. Die **Franzosen** haben derzeit nur rund um Straßburg und in Teilen von Paris sicheres Digitalradio. Hier setzt man mehr auf mobiles Internetradio. Die **Niederlande** lassen sich noch Zeit. Frühestens 2022 soll ein Datum für den Umstieg festgesetzt werden. Nur 6 % der Haushalte verfügen über ein der DAB-taugliches Empfangsgerät. In **Polen** beginnen die Sender des öffentlich-rechtlichen Rund-

funks auf Digitalradio umzusteigen. Zunächst nur in größeren Städten und deren Umgebung. In **Spanien** gibt es nur in Madrid und Katalonien sicheren Digialempfang. Es gibt zwar einen Regierungsbeschluss von 2002 zur Umstellung auf DAB plus, jedoch keinen festen Zeitpunkt. Die **Slowakei** lässt sich Zeit. Es gibt keinen verbindlichen Zeitplan für die Umstellung. Auch in **Tschechien** erstreckt sich die DAB+-Abdeckung nur auf die wichtigsten Ballungszentren. Allerdings sind dort 50 % der Haushalte mit digitalen Empfängern ausgerüstet. In **Ungarn** findet das Digitalradio fast keine Verbreitung.

Österreich bleibt vorläufig bei UKW. Ebenso ist in **Griechenland, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien** und **Russland** DAB+ in Testphasen oder überhaupt kein Thema.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie über www.digitalradio.de.

Frankfurt a. M., 3.5.2017

Impressum

Herausgeber:



dbb
beamtenbund
und tarifunion
Landesbund Hessen

Verantwortlich (V.i.S.d.P.):

Landesvorsitzender Heini Schmitt

Landesgeschäftsstelle:

Eschersheimer Landstraße 162

60322 Frankfurt am Main

E-Mail: mail@dbbhessen.de

Telefon: 069 281780; **Fax:** 069 282946

Internet: www.dbbhessen.de

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit

Quellenangabe gestattet